

Krankenkassen verärgern ihre Mitglieder

Art der Erhebung und Bekanntgabe von Zusatzbeiträgen verprellt Versicherte

Mehrere Krankenkassen, die von ihren Mitgliedern einen Zusatzbeitrag erheben, sorgen seit Anfang Februar für erheblichen Ärger unter ihren Versicherten. Nicht nur wegen des Zusatzbeitrags selbst, sondern vor allem wegen der Umstände, unter denen er erhoben und bekannt gemacht wird.

Erste Beanstandung: Der Beitrag wird rückwirkend erhoben

Zum Beispiel bei der DAK: Sie fordert ab 1. Februar 2010 einen pauschalen Zusatzbeitrag von acht Euro pro Mitglied. Der wird laut Satzung zum 15. März fällig. Mitgeteilt wurde dies den Mitgliedern erst Anfang bis Mitte Februar – als der Zusatzbeitrag schon galt. Er wird also *rückwirkend* eingeführt. Das ist zwar im Einklang mit dem Gesetz (§ 175 SGB V), wird von vielen Versicherten jedoch als Unverschämtheit empfunden. „Kein Unternehmen würde so mit seinen Kunden umgehen!“ schimpft ein Versicherter. „Dabei bin ich in meiner Krankenkasse viel mehr als nur Kunde, ich bin *Mitglied*, also die Basis des Unternehmens – warum muss ich mir so etwas gefallen lassen?“

Es geht noch drastischer: Die BKK für Heilberufe erhebt nicht nur acht Euro, sondern gleich das vom Gesetz vorgesehene Maximum von einem Prozent des sozialversicherungspflichtigen Einkommens, bei Gutverdienern können das monatlich maximal 37,50 Euro sein. Und sie erhebt den Zusatzbeitrag *rückwirkend für drei Monate* – ab 1. Januar 2010, fällig wird er aber erst am 6. April. Gutverdiener müssen also dann mehr als 100 Euro nachzahlen.

Zweite Beanstandung: Skonto für Gutverdiener

Beide Kassen belohnen diejenigen, die die Verwaltungskosten für den Einzug des Zusatzbeitrags begrenzen helfen – etwa indem sie eine Einzugsermächtigung erteilen oder gleich für ein ganzes Jahr im Voraus bezahlen – mit einem Skonto (bis zu acht Prozent bei der BKK für Heilberufe) oder mit einem Bonus von ähnlichem Wert (Auslandskrankenversicherung bei der DAK). Damit werden die Gutverdiener, die sich eine Vorauszahlung leisten können, belohnt, und die Armen, die das nicht können, müssen es bezahlen.

Dritte Beanstandung: Das Sonderkündigungsrecht wird versteckt

Wenn die Krankenkasse einen Zusatzbeitrag erhebt, haben die Mitglieder ein Sonderkündigungsrecht. Damit sie dieses ausüben können, muss die Kasse sie mindestens einen Monat vor Fälligkeit des Beitrags darauf hinweisen (§ 175 SGB V).

Die DAK weist in ihrem Schreiben an die Mitglieder, datiert „im Februar 2010“, nur äußerst intransparent und auch noch unvollständig auf das Sonderkündigungsrecht hin. Sie informiert

zunächst darüber, dass der Zusatzbeitrag von acht Euro fällig wird, dass „fast alle Krankenkassen im Laufe des Jahres einen Zusatzbeitrag erheben“ werden und wie man ihn bezahlen soll. Am Ende sind dann in sehr kleiner Schrift „Weitere allgemeine Hinweise“ abgedruckt, darunter ein Punkt „Rechtsgrundlagen (Auszüge)“. Dort werden einige Paragraphen des Sozialgesetzbuchs wiedergegeben, die den Zusatzbeitrag regeln. Unter anderem

„§ 175 Abs. 4 Satz 5 SGB V: Erhebt die Krankenkasse ab dem 01.01.2010 einen Zusatzbeitrag, erhöht sie ihren Zusatzbeitrag oder verringert sie ihre Prämienzahlung, kann die Mitgliedschaft abweichend von Satz 1 bis zur erstmaligen Fälligkeit der Beitragserhebung, der Beitragserhöhung oder der Prämienverringerung gekündigt werden (Hinweis: erstmalige Fälligkeit am 15.03.2010).“

Das ist, formal gesehen, zwar ein Hinweis auf das Sonderkündigungsrecht, aber aus Sicht der Verbraucherzentrale völlig unzureichend: Er ist erstens nach dem eigentlichen Schreiben unter „Weitere allgemeine Hinweise“ regelrecht versteckt, zweitens kompliziert formuliert – eben ein Gesetzeswortlaut –, drittens wegen der Schriftgröße kaum zu lesen und viertens auch noch unvollständig, denn es wird auf „Satz 1“ des Paragraphen 175 hingewiesen, der ist jedoch nicht mit abgedruckt.

Das Bundesversicherungsamt als zuständige Aufsichtsbehörde hat das Verhalten der DAK bereits zum Anlass genommen, sich die Mitteilungsschreiben der Krankenkassen künftig zur Genehmigung vorlegen zu lassen.

Bewertung

Die *rückwirkende* Erhebung des Zusatzbeitrags sowie die Beitragsermäßigung (*Skonto*) hat der Gesetzgeber zugelassen – die Krankenkassen können Zahlungsart und Fälligkeit in ihren Satzungen regeln.

Leider hat die Aufsichtsbehörde die *Mitteilung* der DAK über den Zusatzbeitrag und das Sonderkündigungsrecht nicht beanstandet. Denn auch hier hat der Gesetzgeber den Krankenkassen freie Hand gelassen.

Beides ist aber zumindest *moralisch nicht in Ordnung*. Die Krankenkassen bilden ein solidarisches System der Absicherung des Krankheits-Risikos, das vom Engagement und der Vernunft aller Beteiligten lebt, sowohl der Versicherten als auch der Krankenkassen und ihrer Mitarbeiter. Da gehört es sich einfach nicht, so miteinander umzugehen.

Forderungen

Wir fordern vom Gesetzgeber, die Zusatzbeiträge abzuschaffen und wieder zur paritätischen Finanzierung durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer zurückzukehren. Bis dahin sind die Regelungen über den Zusatzbeitrag der Krankenkassen umgehend so zu verbessern, dass sie einem solidarischen System der Sozialversicherung mit *Mitgliedern* gerecht werden.

Wir fordern von den Krankenkassen, ihre Mitglieder wieder als *Basis ihrer Existenz* zu sehen und entsprechend zu behandeln.

Die Mitglieder von Krankenkassen, die sich ihnen gegenüber so unfreundlich verhalten, sollten sich überlegen, ob sie sich nicht eine andere Krankenkasse suchen. Die Verbraucherzentrale hilft bei der Suche.